

(3) Handwerker und sonstige selbständig Tätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 M für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

§ 9

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

III.

Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher und Übersetzer

§ 10

(1) Staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt), die auf Ersuchen des Gerichts Gutachten erstatten (ausarbeiten und vertreten), werden auf Antrag die dadurch entstehenden Kosten durch das Gericht vergütet.

(2) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie eine Entschädigung nach den für den entsprechenden Fachbereich geltenden Gebühren- oder Honorarordnungen. Sachverständige, für deren Fachbereich keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5 bis 15 M für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kam-

mer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird durch das Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

§ II

(1) Die nach § 10 geleisteten Zahlungen sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

(2) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ 12

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Mai 1971 (Sonderdrude Nr. 707 des Gesetzblattes).

IV.

Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

§ 13

(1) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 7 bis 9.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend §§ 1 bis 6.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffenschulungen geltenden Bestimmungen.

V.

Steuerliche Behandlung

§ 14

(1) Entschädigungen an freiberuflich Tätige, Handwerker oder sonstige selbständig Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

VI.

Reisekosten

§ 15

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten durch das Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.